



Folge 089
10.12.2018
SLPM-MaGr

Neue Richttafeln 2018 G

Bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen wurden bislang in den meisten Fällen, sofern keine unternehmensspezifischen biometrischen Rechnungsgrundlagen verwendet werden, die Richttafeln 2005 G herangezogen. Am 20.07.2018 bzw. mit Update vom 05.10.2018 wurden diese nun durch die HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G aktualisiert. Die Neuerungen resultieren aus aktuellen Statistiken der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sowie des Statistischen Bundesamtes und spiegeln die jüngsten Entwicklungen bei Sterblichkeits-, Invalidisierungs-, Verheiraturungs- und Fluktuationswahrscheinlichkeiten wider. In den neuen Richttafeln sind, anders als im Jahr 2005, auch sozioökonomische Faktoren und deren Auswirkungen auf die Lebenserwartung berücksichtigt.

Beobachtet werden kann im Vergleich zu den bisherigen Richttafeln 2005 G insbesondere ein Rückgang der Lebenserwartung bei Witwen sowie ein Rückgang bei Altersrentnern in hohen Lebensaltern.

Vergleichsberechnungen für eine Pensionszusage auf EUR 1.000 monatliche Alters- und Invalidenrente sowie einer 60%igen Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente und einem Pensionierungsalter 65 haben die nachfolgenden Resultate ergeben. Dabei wurde ein Rechnungszins von 6% und ein (garantierter) Rententrend von 1% verwendet. Die Zusageerteilung wurde bei Eintritt im Alter 28 angenommen. Hiermit ergeben sich für ausgewählte Alter die folgenden Teilwerte bzw. handelsbilanziellen Erfüllungsbeträge:

Alter am Bilanztermin	Geschlecht	Teilwert mit RT 2005 G	Teilwert mit RT 2018 G	Abweichung
30	W	3.391	3.586	6%
40	W	25.679	26.030	1%
50	W	58.925	58.170	-1%
60	W	117.273	116.590	-1%
30	M	3.478	3.511	1%
40	M	26.534	26.030	-2%
50	M	60.856	58.788	-3%
60	M	118.615	116.923	-1%

Alter am Bilanztermin	Geschlecht	Erfüllungsbetrag mit RT 2005 G	Erfüllungsbetrag mit RT 2018 G	Abweichung
30	W	2.443	3.164	30%
40	W	18.181	20.201	11%
50	W	48.872	49.739	2%
60	W	109.201	108.814	0%
30	M	2.521	2.817	12%
40	M	19.092	19.439	2%
50	M	51.350	49.725	-3%
60	M	111.427	109.001	-2%

Die oben dargestellten Vergleichsberechnungen zeigen, dass das Ausmaß der Auswirkungen stark vom Alter und dem Geschlecht abhängig ist. Für gemischte Bestände und ausgewogene Zusagen sollten sich die Effekte damit in Grenzen halten und sich keine großen Veränderungen ergeben. Im Einzelfall sind jedoch z.B. bei Zusagen, die nur eine Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung vorsehen, größere Auswirkungen zu beobachten. Dies liegt auch am Rückgang der Invalidensterblichkeiten bei den jüngeren Mitarbeitern. Weiter sinken auch die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten ab Alter 58.

bAV-Info

Auswirkungen des Wechsels auf die Bilanzierung

Die Veränderung aufgrund des Wechsels der Richttafeln ist steuerbilanziell gem. § 6a Abs. 4 S. 2 EStG auf mindestens drei Wirtschaftsjahre verteilt zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 19.10.2018 (IV C 6 – S 2176/07/10004 :001) die neuen biometrischen Rechnungsgrundlagen anerkannt und die Vorgehensweise für den Übergang auf die neuen Tafeln vorgegeben. Demnach sind sowohl Erhöhungen als auch Verminderungen über drei Jahre zu verteilen. Es gibt eine fast einjährige Übergangszeit für die Erstanwendung der neuen Richttafeln, spätestens zum Bilanzstichtag 30.06.2019 sind die neuen Richttafeln aber bei den Bewertungen der Pensionsverpflichtungen anzuwenden.

In der deutschen Handelsbilanz ist die Veränderung aufgrund der Richttafeländerung jedoch sofort in voller Höhe erfolgswirksam zu erfassen. Laut IDW Verlautbarung vom 05.09.2018 ist eine Begründung erforderlich, falls für Bilanzstichtage nach dem 22.10.2018 (Tag der Veröffentlichung des BMF-Schreibens) oder Abschlüsse deren Aufstellung am 22.10.2018 noch nicht abgeschlossen war, die neuen Richttafeln nicht verwendet werden.

Bei Bilanzierung gem. IAS 19 ist die Umstellung auf die neuen Richttafeln erfolgsneutral als versicherungsmathematischer Gewinn/Verlust aus Veränderung der demographischen Annahmen separat auszuweisen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die neuen biometrischen Rechnungsgrundlagen auch für Jubiläums-, Sterbegeld- und Vorruhestandsverpflichtungen zu verwenden sind und hier ebenfalls Auswirkungen zu erwarten sind. Eine Verteilung des Unterschiedsbetrages über drei Jahre ist jedoch nicht vorzunehmen. Die Rückstellungen sind in voller Höhe gemäß den neuen Richttafeln 2018 G anzusetzen.

Zusammenfassung

- 1. Je nach Zusammensetzung des Bestandes der Versorgungsberechtigte sind in der Steuerbilanz bei einem Wechsel von den Richttafeln 2005 G zu den Richttafeln 2018 G Erhöhungen der Teilwerte von 0,8% bis 1,5%, im Einzelfall durchaus höhere bzw. geringere Werte zu erwarten. Die Auswirkungen auf die handelsrechtlichen und internationalen Bewertungen sind mit Erhöhungen um 1,5% bis 2,5% deutlich größer.**
- 2. Der Übergang auf die neuen Richttafeln muss für die Steuerbilanz bis spätestens am Bilanztermin 30.06.2019 erfolgen. Unterschiedsbeträge, die sich bei Berechnungen mit den alten und den neuen Richttafeln 2018 G ergeben, sind steuerbilanziell über drei Jahre zu verteilen. In der deutschen Handelsbilanz sowie der internationalen Bilanz ist der Mehr-/ Minderaufwand sofort zu erfassen. In der internationalen Bilanz ist die Auswirkung der Richttafeländerung als versicherungsmathematischer Verlust/Gewinn separat auszuweisen.**